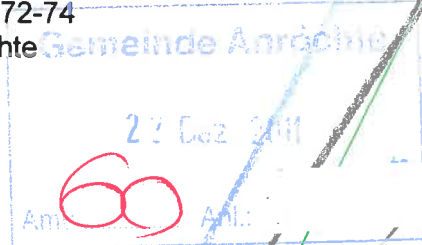


Kreis Soest . Postfach 1752 . 59491 Soest

Gemeinde Anröchte
Hauptstraße 72-74
59609 Anröchte



Koordinierungsstelle Regionalentwicklung

Gebäude Hoher Weg 1 - 3 . 59494 Soest

Name Herr Gerling
Durchwahl 02921 30-2268
Zentrale 02921 30-0
Telefax 02921 30-2951
Zimmer 1.155
E-Mail paul.gerling@kreis-soest.de
Internet www.kreis-soest.de

Soest, **20. Dezember 2011**

Bei Schriftwechsel und Rückfragen bitte stets angeben:

Geschäftszeichen

61.26.01

20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Anröchte

Trägerbeteiligungsverfahren gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Ihr Schreiben vom 30.11.2011

Sehr geehrte Damen und Herren,

die o. g. Planung wurde hier mit den zuständigen Dienststellen und Abteilungen der Verwaltung besprochen. Im Einvernehmen mit diesen gebe ich folgende Stellungnahme ab:

Gegen die 20. Änderung des FNP bestehen aus der Sicht der Bauaufsicht und des Immissionsschutzes keine Bedenken. Besondere Nebenbestimmungen und Anregungen werden aus nachfolgenden Gründen nicht vorgeschlagen:

Das Plangebiet befindet sich im Abstand von ca. 950 m zur Wohnbebauung am „Rotdornweg“ und 600 m zur Wohnbebauung „Völlinghauser Straße“ – „von-Eichendorff-Straße“. Die Wohngebäude befinden sich nach den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Anröchte in Wohnbauflächen. Wegen der bereits vorhandenen Gewerbebetriebe entlang der „Boschstraße“ und der „Völlinghauser Straße“ wird durch die Planung keine zunehmende Immissionsbelastung für die Anwohner eintreten. Einzelne Bauvorhaben sind hinsichtlich der immissionsschutzrechtlichen Zulässigkeit im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens zu prüfen.

Aus landschaftsfachlicher Sicht ergeben sich zur o.g. Planung Bedenken hinsichtlich der umfangreichen Inanspruchnahme von Landschaft und Boden:

Ein wesentliches Ziel der nationalen Biodiversitätsstrategie ist, die Böden langfristig zu erhalten, damit diese ihre Funktionen für Mensch und Umwelt auch in Zukunft erfüllen können. Der Schutz des Bodens als natürliche Lebensgrundlage und Standort des Pflanzenbaus nimmt im Rahmen des Umwelt- und Ressourcenschutzes eine zentrale Rolle ein.

Die hier vorgesehene Flächeninanspruchnahme durch Gewerbe bedeutet neben dem Verlust von Habitaten auch ein Rückgang von landschaftlich wichtigen Strukturen, wie Grünwege und Brachflächen.

Folgende Hinweise sind im weiteren Bauleitplanverfahren zu berücksichtigen:

Schutzgebiete:

- Das Naturschutzgebiet Lobbenbach (2.1.12 im LP II) grenzt unmittelbar an die geplante Gewerbeflächenausweisung an. Die Grenze verläuft, wenn nicht aus den Plänen ersichtlich in einem Abstand von 50m zur Mitte des Baches (siehe LP II, Seite 99). Schutzziele und Verbote ergeben sich aus den Festsetzungen im Landschaftsplan und sind hinsichtlich der Maßnahmen zu beachten.
- Ein NATURA 2000-Gebiet, Europäisches Vogelschutzgebiet ist ca. 1000m westlich ausgewiesen. Es ist zu überprüfen, inwieweit wertbestimmende Arten des Vogelschutzgebietes, auch in diesem Landschaftsraum vorkommen. Brutplätze der relevanten arten sind hier aus dem direkten Eingriffsraum nicht bekannt.
- Die Bilanzierung deutet darauf, dass im Gebiet eine Magerwiese betroffen ist. Hier ist zu überprüfen, inwieweit, diese den Kriterien eines gesetzlich geschützten Biotops entsprechen. Nach aktueller Rechtsprechung gilt: Immer dann, wenn die fachlichen Kriterien der Kartieranleitung erfüllt sind, muss ein Biotop als gesetzlich geschützt eingestuft und erhalten werden.

Landschaftsplan:

- Der Landschaftsplan II sieht im Entwicklungsziel 2.2. die Anreicherung der Agrarlandschaft vor. Diesem behördlich verbindlichen Entwicklungsziel wird mit der vorgesehenen 20. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht Rechnung getragen.
- In der Begründung wird die Aussage getroffen, dass Anreicherungsmaßnahmen, die auf der Grundlage der Entwicklungsteilziele vorgesehen sind, bislang nicht umgesetzt wurden. Da die Maßnahmen nur im Einvernehmen mit den Eigentümern und Pächtern der Naturschutzgebiet-Flächen auf freiwilliger und vertraglicher Basis umgesetzt werden, und entsprechende Tauschflächen nicht angeboten werden konnten, war dies der ULB nicht möglich. Das Interesse an der Entwicklung des NSGs besteht jedoch weiterhin.
- Aus der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes ergibt sich die Verpflichtung der Gemeinde Anröchte, entlang des Lobbenbaches einen mind. 10m breiten Uferstreifen auf einer Länge von insgesamt 6km anzulegen. Seitens der Gemeinde Anröchte wurde mit Schreiben vom 07.09.2005 mitgeteilt, dass diese Verpflichtung in die Ausführungsplanung der Nordtangente übernommen wurde. Die Umsetzung der Baumaßnahme der Straße ist erfolgt, die des Uferstreifens in diesem Bereich nicht.
- Im Zuge der jetzigen Gewerbeentwicklung ist, falls der Plan so umgesetzt wird, der 10 m Uferstreifen mitdarzustellen und der Geltungsbereich bis an das NSG auszudehnen. Das Naturschutzgebiet wäre nachrichtlich zu übernehmen und Kompensationsmaßnahmen könnten hier in der weiteren Umwandlung von Acker in Grünland in Richtung des Lobbenbaches erfolgen.

Eingriffsregelung:

- Zur Prüfung der Bewertung ist auch eine Zuordnung der Biotoptypen zur Bilanzierung vorzulegen. Die besondere Wertigkeit von Grünwegen ist hier zu berücksichtigen.

- Der Verlust von Acker- und Grünlandflächen ist nicht, wie dargestellt, durch eine Aufforstung, auszugleichen. Die Kompensationsmaßnahme muss im funktionalen Zusammenhang mit dem betreffenden Eingriff stehen. Die Anlage von Grünland und Brachflächen, auch Ackerrandstreifen wären eher vorzusehen.
- Die unter 6.3 getroffene Aussage, Anpflanzungen auf dem Baugrundstücken anzulegen, wird kritisch bewertet, da die Umsetzung und Erhaltung mit hohem Kontrollaufwand verbunden sind.

Artenschutz:

- Aussagen zum Artenschutz wurden hinsichtlich der Abfrage des LINFOS getroffen. Durch die direkte Nähe zum Naturschutzgebiet sind die Artenschutzbelange stärker zu berücksichtigen. Zur Frage, welche Arten betroffen sein könnten, ist es notwendig, zumindest über eine Biotoptypenkartierung - auch der näheren Umgebung - eine möglichst vollständige Liste zu erstellen, die dann ggf. noch durch Kartierungen ergänzt wird. So bieten die Strukturen des Lobbenbaches verschiedensten Arten Lebensstätten. Das Protokoll der Artenschutzprüfung (ASP) ist mit auszufüllen.

Im Kataster über Altlastverdachtsflächen und Altlasten des Kreises Soest, das keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt, ist im o. g. Bereich keine Eintragung vorhanden.

Diese Stellungnahme wird zugleich abgegeben für die Landrätin als Untere Staatliche Verwaltungsbehörde – Planungsaufsicht.

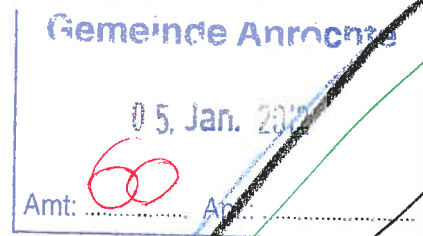
Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag


Paul Gerling

Kramme, Martin

Von: Marianne.Rennebaum@Kreis-Soest.de
Gesendet: Mittwoch, 4. Januar 2012 16:54
An: Kramme, Martin
Cc: Paul.Gerling@Kreis-Soest.de
Betreff: Fplanänd. Anröchte
Anlagen: Telefonnotiz 04012012 kramme.doc



Sehr geehrter Herr Kramme,

wie gerade besprochen, habe ich die Kompensation von 6km Uferstrandstreifen überprüft.

Gemäß der Offenlage und der Begründung im Bebauungsplan Nordumgehung sind folgende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach Offenlage Nordumgehung geplant:

1. Anlage eines Uferstreifens entlang des Lobbenbaches
(Ausgleichsmaßnahme) innerhalb des Untersuchungsgebietes

..“Für den geforderten landschaftsästhetischen Ausgleich ist entlang des Lobbenbaches, nördlich des Brückenbauwerks, an der Westseite des Bachlaufes ein 10 – 40 m breiter Uferstreifen zum Schutz der Gewässeraue, insbesondere vor Nährstoffen und Schadstoffen, und zur landschaftsästhetischen Aufwertung des hier von Ackernutzung geprägten Gewässerumfeldes vorgesehen. Die beanspruchte reale Fläche beträgt ca. 0,7 ha.

In der Örtlichkeit befindet sich bereits ein ca. 10 m breiter Uferstrandstreifen, der in den letzten Jahren vom Grundstückseigentümer angelegt wurde und 2006 wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden soll. Die Gemeinde beabsichtigt, den Randstreifen an einigen Stellen zu verbreitern und gleichzeitig ab 2006 weiterhin dauerhaft zu erhalten.

Die Flächen sollen nach Möglichkeit spontan begrünt werden. Durch selektives Zurückschneiden ist ein Wechsel zwischen besonnten und auch stärker beschatteten Uferbereichen zu fördern..

Die Maßnahme dient dem landschaftsästhetischen Ausgleich und unterliegt nach der angewandten Berechnungsmethode keiner Wertsteigerung. Die anrechenbare Kompensationsfläche beläuft sich daher ebenfalls auf 0,7 ha.“

Danach beträgt die Länge des Uferstreifens bei einer Breite von nur 10m mindestens 700m!

Ich bitte diese Angabe in meiner Stellungnahme zu ändern!

Ich wünsche Ihnen noch ein gutes neues Jahr.

Für weitere Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen aus Soest

Marianne Rennebaum

Marianne Rennebaum
Kreis Soest
Bau, Kataster, Straßen, Umwelt
Umwelt / Natur- und Landschaftsschutz
Hoher Weg 1 – 3 . 59494 Soest
Telefon: 02921 30-2238
Fax: 02921 30-2394
E-Mail: marianne.rennebaum@kreis-soest.de
Internet: www.kreis-soest.de